



"Galerie Zelle e. V. - Träger der außerschulischen Jugendbildung"
(Anfrage der Kreistagsfraktion DIE GRÜNEN)
Mitteilungsvorlage

Beschlussvorschlag:

Kein Beschluss vorgesehen.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Die Kreistagsfraktion DIE GRÜNEN hat am 05.04.2012 die als Anlage beigefügte Anfrage gestellt. Gegenstand der Anfrage ist das selbstverwaltete Jugendzentrum „Galerie Zelle e. V.“ als Träger der außerschulischen Jugendbildung.

Der Landkreis Reutlingen hat die Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung am 30.11.1981 ausgesprochen.

II. Ausführliche Sachdarstellung

In der aufgeführten Darstellung werden die Fragen in der Systematik der Anfrage beantwortet.

1. Welche Bedeutung misst die Verwaltung der Einrichtung „Galerie Zelle e. V.“ im Rahmen der Jugendarbeit im Landkreis Reutlingen bei?

Die „Galerie Zelle e. V.“ hat eine überaus lange Tradition in der Jugend- und Kulturarbeit im Landkreis Reutlingen. Beachtlich ist dabei die Kontinuität und Eigenständigkeit als selbstverwaltetes Jugendzentrum.

Seit mehr als 40 Jahren versteht sich die „Galerie Zelle e. V.“ als „selbstverwalteter Kulturschock“. (Zitat Homepage „Galerie Zelle e. V.“) Die „Galerie Zelle e. V.“ ist damit eine einmalige Einrichtung für jugendliche „Experimentalisten“ und junge Menschen unterschiedlicher Couleur und Prägung.

Verschiedenste Jugendkulturen und -szenen haben einen Bezug zur „Galerie Zelle e. V.“ und machen mit wenig öffentlichen Mitteln differenzierte Jugendbildung. Diese Vielzahl von Jugendmilieus können über andere pädagogische Maßnahmen nicht erreicht werden.

Die „Galerie Zelle e. V.“ ist damit eine Nische in der Jugendarbeit im Landkreis, deren Arbeit nur bedingt von anderen Jugendeinrichtungen geleistet werden kann.

Nach mehreren Standortwechseln in den letzten Jahrzehnten befindet sich das Jugendzentrum in der Albstraße 78 auf der sogenannten Bobrzyk-Insel.

Der Vorstand der „Galerie Zelle e. V.“ überreichte dem Kreisjugendamt am 06.12.2011 ein Schreiben, in diesem sind Veranstaltungen und Bildungsangebote der Jahre 2006 bis 2011 chronologisch aufgeführt. Der Träger legte dem Kreisjugendamt Reutlingen schriftlich dar, dass der Verein „Galerie Zelle e. V.“ weiterhin die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung erfüllt.

Eine zusätzliche Überprüfung gemeinsam mit dem Amt für Schulen, Jugend und Sport der Stadt Reutlingen ergab keine Beanstandungen.

Der Verein „Galerie Zelle e. V.“ erfüllt die Voraussetzungen als Träger der außerschulischen Jugendbildung. Der Verein leistet in seiner Einrichtung Offene Jugendarbeit und Jugendbildung auf ehrenamtlicher Basis.

2. **In welchen Fällen ist es für ein Jugendzentrum notwendig, eine Gaststättenkonzession zu besitzen und was könnte im Fall der „Galerie Zelle e. V.“ zu einer veränderten Einschätzung gegenüber der bisherigen Praxis geführt haben? Wo liegen Entscheidungsspielräume?**

Eine Gaststättenkonzession ist für den Betrieb eines Jugendzentrums nach dem in der Zuständigkeit des Landkreises zu prüfenden Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) nicht generell vorgeschrieben. Die Frage, ob eine Gaststättenkonzession im Einzelfall erforderlich ist, ergibt sich aus den Regelungen des Gaststättengesetzes. Das Landratsamt hat im vorliegenden Fall hierfür keine Zuständigkeit.

3. **Welche Erkenntnisse liegen über die Praxis in anderen Städten und Landkreisen unseres Bundeslandes vor? Kann die Verwaltung die Angaben der Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten Baden-Württemberg e. V. (AGJF) bestätigen, dass nur ein Viertel der Jugendhäuser eine Schankerlaubnis haben, mehr als 700 hätten keine.**

Derzeit sind dem Kreisjugendamt Reutlingen ca. 31 ehrenamtliche Jugendtreffs und zusätzlich ca. 26 hauptamtlich unterstützte Jugendzentren im Landkreis bekannt. Das Kreisjugendamt führt keine Statistik, welche Jugendhäuser eine Schankerlaubnis haben.

Eine Erhebung zur Situation in anderen Landkreisen liegt nicht vor. Die Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten Baden-Württemberg e. V. hat nach Kenntnis der Verwaltung keine umfassende Kenntnis aller Jugendhäuser in Baden-Württemberg.

Die Voraussetzungen für die Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung sind in § 4 des Jugendbildungsgesetzes (JBG) geregelt. Voraussetzung hierfür ist unter anderem die Anerkennung der Gemeinnützigkeit im Sinne des Steuerrechts. Diese liegt bei der „Galerie Zelle e. V.“ vor.

4. **Welche Auswirkungen hätte die Erteilung einer Gaststättenkonzession für die Zelle als Träger der außerschulischen Jugendbildung? Trifft die Aussage der AGJF zu, dass ein Konflikt mit der Wettbewerbsrichtlinie der EU von 1977 entstehen würde, ebenso wie auch Umsatzsteuerbefreiung, GEMA-Ermäßigung und Rundfunkgebührenbefreiung verloren gehen würden?**

Die Äußerungen der Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten Baden-Württemberg e.V. (AGJF) lauten folgendermaßen:

„Eine Gaststättenkonzession ist ein Instrument aus dem Gewerberecht. Sie birgt das Risiko, dass das zuständige Finanzamt die Einrichtung als wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (mit entsprechender Gewinnerzielungsabsicht) betrachtet und die Umsatzsteuerbefreiung, die für alle Bildungsangebote nach Jugendbildungsgesetz (JBG) gilt, verloren geht. Die Einrichtung fällt gewissermaßen aus dem Rechtskreis des Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) und JBG heraus. Das erzeugt dann einen Dominoeffekt: Wird die Einrichtung als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb gesehen und demnach umsatzsteuerpflichtig, fällt auch die GEMA-Ermäßigung weg, da auch sie an die Voraussetzungen des KJHG bzw. JBG gebunden ist.

Der Konflikt mit der EU-Richtlinie entsteht dann, wenn diese Einrichtung Zuschüsse von öffentlicher Seite bekommt. Als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb werden aus Zuschüssen für Bildungsmaßnahmen plötzlich Subventionen an ein Gewerbeunternehmen, die zunächst einmal verboten sind und einer von der EU akzeptierten gesetzlichen Grundlage bedürfen, die in diesem Fall nicht existiert. [...]

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit ist eindeutig dem KJHG bzw. Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) sowie dem JBG zuzuordnen. Dies muss im Sinne einer gelingenden Bildungsarbeit in den Einrichtungen in Baden-Württemberg auch dringend so bleiben.“

Inwieweit diese Aussage zutrifft bzw. wie hoch ein eventuelles Risiko der Umsatzsteuerpflicht einzuschätzen ist, kann für den konkreten Fall nicht beurteilt werden. Eine verbindliche Aussage könnte nur die Finanzverwaltung treffen.